

21.05.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - FJ - Fz - In**zu **Punkt ...** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

- Antrag des Landes Niedersachsen -

A.

Der Rechtsausschuss (R),
der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ),
der Finanzausschuss (Fz) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

- In 1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 81g Abs. 1 StPO),
Artikel 1a - neu - (Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes),
Artikel 2 (Einschränkung von Grundrechten),
Artikel 3 (Inkrafttreten; Übergangsvorschrift)
- a) In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:
- '01. § 81g Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

"(1) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten, der

1. eines Verbrechens,
2. eines Vergehens von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung oder
3. eines sonstigen Vergehens mit sexuellem Hintergrund

verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der in Nummer 1 oder 2 genannten Straftaten zu führen sind." '

b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die in § 81g der Strafprozessordnung genannten Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn

1. der Betroffene
 - a) wegen einer der in § 81g Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Strafprozessordnung genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilt worden ist oder wenn

gegen den Betroffenen eine Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuches erfolgt ist und die Vollstreckung der Strafe oder Maßregel bei der Verurteilung oder Anordnung nicht zur Bewährung ausgesetzt oder eine erfolgte Aussetzung widerrufen worden ist,

2. die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist und
 3. wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der in § 81g Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten zu führen sind."
2. § 2a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort "Staatsanwaltschaften" werden die Wörter "und die Landeskriminalämter" eingefügt.
 - b) Die Wörter "bis zum 30. Juni 2001" werden gestrichen.
 3. In § 2b wird das Wort "und" durch die Wörter "an die entsprechenden Landeskriminalämter und an" ersetzt.
 4. § 2c wird wie folgt gefasst:

"§ 2c

Umfang der Auskunft

Die Ersuchen nach § 2a und die Übermittlung nach § 2b dürfen sich nur auf Eintragungen beziehen, welche

1. ein Verbrechen,
 2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) oder
 3. einen der in der Anlage aufgeführten Straftatbestände sowie entsprechende Straftaten, die zu Verurteilungen durch Gerichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geführt haben, betreffen."
5. In § 3 Satz 3 wird nach der Angabe "§ 81g Abs. 1" die Angabe "Nr. 1, 2 oder 3" eingefügt.

6. Die Anlage zu § 2c wird wie folgt gefasst:

"Anlage

(zu § 2c)

1. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB),
2. Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
3. Vorbereitung einer Verschleppung (§ 234a Abs. 3 StGB),
4. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB),
5. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB),
6. besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB),
7. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB),
8. Erpressung (§ 253 StGB),
9. Vollrausch (§ 323a StGB),
10. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB),
11. Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen." '

c) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

d) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1a Nr. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ist nicht anzuwenden, wenn die Verurteilung oder Anordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist."

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt Abschnitt "B. Lösung" ist nach dem siebten Absatz folgender achter Absatz anzufügen:

"Zugleich wird eine erforderliche Ergänzung der Regelungen zur DNA-Identitätsfeststellung vorgenommen."

- b) In der allgemeinen Begründung ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. Der Schutz der Bevölkerung insbesondere vor Sexualtätern gebietet eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse. Besondere Bedeutung kommt dabei in repressiver wie in präventiver Hinsicht der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zu. Das geltende Recht sieht insoweit in § 81g StPO und § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes eine Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen gegen den Willen des Betroffenen zu Zwecken künftiger Strafverfahren nur in engen Grenzen vor: Die DNA-Analyse ist nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorgesehen und nur dann, wenn prognostiziert werden kann, dass gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden.

Der Entwurf hält an der geltenden Prognoseklausel fest. Es sollte bei der Erhebung von DNA-Identifizierungsmustern für Zwecke künftiger Strafverfahren schon deshalb nicht auf eine (einfache) Prognosestellung verzichtet werden, weil jedenfalls für die spätere Speicherung in der DNA-Analysedatei nach § 8 Abs. 6 BKAG eine Prognoseentscheidung erforderlich ist. Darüber hinaus sollte aber auch nichts daran geändert werden, dass sich - anders als nach § 8 Abs. 6 BKAG - die Prognose bei der Erhebung von DNA-Identifizierungsmustern für Zwecke künftiger Strafverfahren auf Straftaten von erheblicher Bedeutung bezieht. Wie im geltenden Recht sieht der Entwurf eine derartige qualifizierte Prognoseklausel vor, weil vor allem damit die Beachtung

des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sichergestellt wird (vgl. BVerfG, NJW 2001, 879). In Randnummer 30 des Beschlusses vom 15. März 2001. (- 2 BvR 1841/00 u.a. -) hat das Bundesverfassungsgericht das geltende Recht im Hinblick darauf, dass sich die Prognose auf Straftaten von erheblicher Bedeutung bezieht, für verfassungsgemäß erachtet und in diesem Zusammenhang gerade nicht auf eine Anlasstat von erheblicher Bedeutung abgestellt.

Demgegenüber ist die im geltenden Recht vorgesehene Beschränkung der Anlasstaten auf solche von erheblicher Bedeutung zu eng und auch verfassungsrechtlich nicht geboten. Vielfach sind weniger gewichtige Straftaten der Beginn einer kriminellen Karriere, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können. Wenn eine derartige Entwicklung trotz der weniger gewichtigen Anlasstat zu prognostizieren ist, sollte mit der DNA-Analyse nicht gewartet werden müssen, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist. Die Erleichterung der künftigen Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung dient einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege, der ein hoher Rang zukommt (vgl. BVerfGE 77, 65 <76>; 80, 367 <375>). Dies legitimiert den mit der vorgeschlagenen Änderung verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dabei ist festzuhalten, dass der Entwurf durch die Ergänzung des Katalogs der Anlasstaten nicht schon per se die DNA-Maßnahmen ausweitet, sondern lediglich die Basis für die unverändert weiterhin erforderliche Prognosestellung erweitert. Wesentlich bleibt nach wie vor die im Einzelfall darzulegende Befürchtung einer künftigen Straftat von erheblicher Bedeutung.

Erweiterungen bei den Taten, die Anlass für eine DNA-Behandlung sein können, sind in zweierlei Hinsicht sinnvoll, weil in beiden Fallgruppen damit zu rechnen ist, dass eine Prognose künftiger Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung gestellt werden muss:

- a) Die DNA-Analyse zu Zwecken künftiger Strafverfolgung sollte - bei entsprechender Prognose - auch anlässlich solcher Delikte mit sexuellem Hintergrund möglich sein, die nicht als Straftat von erheblicher Bedeutung anzusehen sind. Dabei ist beispielsweise an Exhibitionismus (§ 183 StGB) ebenso zu denken wie an eine

Beleidigung mit sexuellem Hintergrund (die beim "Busen-Grapschen" gegeben sein kann). Erste Ergebnisse einer Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle über die "Legalbewährung und die kriminelle Karriere von Sexualstraftätern" belegen nämlich, dass auch bei Tätern niedrigschwelliger Sexualdelikte wie der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB mit erneuten Straftaten und dabei zu einem gewissen Anteil auch mit einer Straffälligkeit im Bereich gravierender Sexualdelikte zu rechnen ist.

- b) DNA-Analysen zu Zwecken künftiger Strafverfolgung sollten - bei entsprechender Prognose - darüber hinaus auch möglich sein, wenn sich der Betroffene auf Grund rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat in Strafhaft befindet oder befinden sollte. Soweit die verhängte Strafe dabei eine Dauer von zwei Jahren überschreitet, wird ohnehin davon auszugehen sein, dass der Verurteilung eine Straftat von erheblicher Bedeutung i.S.d. geltenden § 81g StPO (bzw. i.S.v. § 81g Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StPO-E) zu Grunde liegt. Im Bereich zu vollstreckender Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren ist die Vollstreckung aber unweigerlich mit einer negativen Prognose hinsichtlich künftiger Straffälligkeit verbunden, so dass auch insoweit die Erfassung für Zwecke der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sinnvoll ist. Dass die der Verurteilung zu Grunde liegende Tat im Fall einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe jedenfalls dem Bereich der sogenannten "Bagatellkriminalität" nicht mehr zuzurechnen ist, liegt auf der Hand. Fahrlässigkeitstaten (beispielsweise Straßenverkehrsdelikte o.Ä.) werden deshalb aus der Regelung ausgenommen, weil in derartigen Fällen die entsprechende Prognosestellung typischerweise nicht in Frage kommen wird. Schließlich kann es auch seltene Fälle geben, in denen ein Betroffener zwar keine Straftat von erheblicher Bedeutung oder mit sexuellem Hintergrund begangen hat und auch nicht in Strafhaft kommt, aber nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. Auch derartige Fälle sollten erfasst werden."

- c) In der Einzelbegründung zu Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. Zu Nummer 01 (§ 81g Abs. 1 StPO)

§ 81g StPO betrifft primär die sogenannte Vorwärts-
erfassung von DNA-Identifizierungsmustern, die bei Be-
schuldigten im laufenden Ermittlungsverfahren erfolgt.

Die Anlasstaten, bei denen derzeit eine DNA-Analyse
möglich ist, werden in die neuen Nummern 1 und 2
übernommen. Dabei wird dadurch, dass die Verbrechen in
einer eigenen Nummer genannt werden, klargestellt, dass
es sich bei Verbrechen stets um Straftaten von erheblicher
Bedeutung handelt.

Neu ist Nummer 3, die sich auf Vergehen bezieht, die nicht
von erheblicher Bedeutung sind, die aber hinsichtlich der
Motivation des Täters oder anderer Personen, deren
Neigungen sich der Täter zu Nutze macht, hinsichtlich der
Art der Begehungsweise oder aus anderen Gründen einen
sexuellen Hintergrund haben. Dies trifft zunächst für alle
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Drei-
zehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetz-
buches) zu. Zwar werden die meisten dieser Taten bereits
von Nummer 1 oder 2 erfasst. Es gibt aber auch Straftat-
bestände wie z.B. § 183 StGB, bei denen schon mit Blick
auf den im Gesetz vorgesehenen Strafraum in aller Regel
nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich um
eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Hinzu
kommen sexualbezogene Straftaten wie Beleidigung mit
sexuellem Hintergrund oder sexuell motivierte Drohanrufe.

Die Prognoseklausel bleibt in der Sache unverändert.
Deshalb wird in ihr nur auf die Nummern 1 und 2, nicht
aber auch auf Nummer 3 Bezug genommen."

- d) Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 ist folgende Einzelbegründung zu Artikel 1a einzufügen:

"Zu Artikel 1a (Änderung des DNA-
Identitätsfeststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes)

§ 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes betrifft die so genannte Retrograderfassung.

Neu ist vor allem § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes-E. Erfasst werden dabei zunächst alle wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Verurteilten, wenn die Vollstreckung bei der Verurteilung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Eine spätere Strafaussetzung etwa nach § 57 StGB ändert grundsätzlich nichts an der Zulässigkeit der DNA-Analyse, denn die Annahme einer Wiederholungsgefahr i.S.v. § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes i.V.m. § 81g StPO kann im Einzelfall auch dann gerechtfertigt sein, wenn zuvor eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt ist (vgl. BVerfG, NJW 2001, 879 <881> m.w.N.). Erfasst werden weiter alle wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Verurteilten, wenn die Vollstreckung zwar zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden ist, die Strafaussetzung später aber widerrufen worden ist. Hinzu kommen Fälle, in denen der Betroffene nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. Auch derartige Fälle werden grundsätzlich erfasst. Dabei ist - ähnlich wie bei der Strafhaft - zusätzlich erforderlich, dass die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht zugleich mit der Anordnung zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 67b StGB) oder eine erfolgte Aussetzung widerrufen wird (§ 67g StGB).

Viele der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs genannten Fälle werden bereits von § 81g StPO oder von dem geltenden § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes (bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs) erfasst. Gleichwohl ist die Regelung vor

allem deshalb notwendig, um etwaige Lücken aufzufangen. Hinzu kommt, dass sich bei einer Vollzugsstrafe oder bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus der Betroffene im staatlichen Gewahrsam befindet. Dies erleichtert nicht nur die praktische Durchführung der DNA-Analyse, sondern führt auch dazu, dass den Staat eine gesteigerte Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren trifft, die künftig möglicherweise von dem Verurteilten ausgehen.

Die Neuregelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes-E soll den Anwendungsbereich der Vorschrift erweitern. Soweit ein Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes-E (also ein schon bisher von § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes erfasster Fall) vorliegt, sind auch künftig DNA-Maßnahmen nicht grundsätzlich dadurch ausgeschlossen, dass bei der Verurteilung eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt ist (vgl. BVerfG, a.a.O.).

Im Übrigen sind die vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller Natur bzw. Folgeänderungen. Die bisher verwendete Wendung "Maßnahmen, die nach § 81g der Strafprozessordnung zulässig sind" wird so verstanden, dass auch im Rahmen von § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes die Prognoseklausel zu prüfen ist. Dies wird nun in der neuen Nummer 3 ausdrücklich angeordnet.

Zu den Nummern 2 bis 4 und 6 (§§ 2a bis 2c sowie Anlage zu § 2c des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes)

Die Änderungen von § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes machen es erforderlich, dass auch Anpassungen bei der Gruppenauskunft aus dem Bundeszentralregister vorgenommen werden.

Die in § 2a Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vorgesehene Befristung bis zum 30. Juni 2001 wird aufgehoben (vgl. Artikel 1a Nr. 2 Buchstabe b). Der Entwurf zieht dabei eine Aufhebung der Befristung einer gleichfalls denkbaren Verlängerung vor, weil noch nicht absehbar ist, wie lange ein praktisches Bedürfnis für die Gruppenauskunft besteht. Wenn sich später herausstellen sollte, dass keine Gruppenauskünfte mehr notwendig sind, können

die Vorschriften hierzu insgesamt aufgehoben werden.

Der Umfang der Auskunft (Artikel 1a Nr. 4 und 6) wird an die Neuregelung in Artikel 1, 2 Nr. 1 angepasst, soweit dies möglich ist. Dabei können sonstige Vergehen mit sexuellem Hintergrund i.S.v. § 81g Abs. 1 Nr. 3 StPO-E im Bundeszentralregister nicht im Wege einer Gruppenauskunft aufgespürt werden. Hier wird die Praxis auf andere Quellen wie den Kriminalaktennachweis zurückgreifen müssen, um einschlägige Fälle zu erfassen. Einer Gruppenauskunft in Bezug auf zu vollziehende Freiheitsstrafen und Jugendstrafen bzw. unbedingten Unterbringungen nach § 63 StGB bedarf es mit Blick auf die Übergangsvorschrift in Artikel 3 Abs. 2 des Entwurfs nicht. Bei diesen Fällen bietet es sich beispielsweise an, jeweils dann die Prognose zu überprüfen, wenn der Betroffene zum Strafantritt geladen oder in die Justizvollzugsanstalt aufgenommen wird oder wenn die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus umgesetzt wird.

Dadurch, dass Verbrechen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) im Text des § 2c des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes genannt werden, kann die Anlage zu § 2c gestraft werden. Neu in der Anlage sind gewichtige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, die zwar keine Verbrechen darstellen, bei denen aber eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Derartige Straftaten werden regelmäßig solche von erheblicher Bedeutung sein, so dass es gerechtfertigt ist, sie in die Gruppenauskunft mit aufzunehmen.

Da in manchen Ländern die Retrograderfassung von der Polizei koordiniert wird, ist es sachgerecht, auch den Landeskriminalämtern die Möglichkeit für eine Gruppenauskunft zu geben (Artikel 1a Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3).

Zu Nummer 5 (§ 3 Satz 3 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes)

In § 3 Satz 3 Halbsatz 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes wird die Verweisung auf § 81g StPO präzisiert. Anlasstat, auf

Grund derer bei unbekannten Beschuldigten das DNA-Identifizierungsmuster in der DNA-Analysedatei gespeichert wird, kann auch ein sonstiges Vergehen mit sexuellem Hintergrund sein. Eine Prognose ist - wie bisher - bei unbekannten Beschuldigten weder möglich noch gesetzlich vorgeschrieben. Weitere eingrenzende Regelungen sind bei den Spuren unbekannter Täter im Übrigen schon deshalb - auch verfassungsrechtlich - nicht veranlasst, weil sich die Spur derart von der Person, die sie hinterlassen hat, gelöst und objektiviert hat, dass ihre Auswertung in der Regel nicht als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht angesehen werden kann (vgl. BVerfG, NJW 1996, 771 <772>).

Einer Änderung von § 3 Satz 3 Halbsatz 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes bedarf es demgegenüber nicht. Dort wird insgesamt auf § 81g Abs. 1 StPO verwiesen. Dies bedeutet, dass bei bekannten Beschuldigten, bei denen eine DNA-Analyse nach § 81e StPO vorgenommen wurde, eine Speicherung der DNA-Identifizierungsmusters in der DNA-Analysedatei möglich ist, wenn der Beschuldigte einer in § 81g Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 StPO-E genannten Straftat verdächtig ist und die in § 81g Abs. 1 StPO-E am Ende genannte Prognose erfüllt ist."

- e) Die Einzelbegründung zu Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 3 (Inkrafttreten; Übergangsregelung)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes-E geregelten Fälle. Für diese Fälle ist eine lückenlose Retrograderfassung weder praktisch durchführbar noch erforderlich. Es reicht vielmehr aus, in Zukunft bei allen Vollzugsstrafen oder unbedingten Unterbringungen in psychiatrischen Krankenhäusern nach § 63 StGB zu prüfen, ob die Prognoseklausel erfüllt ist. Wie ausgeführt, bietet es sich dabei an, jeweils dann die DNA-Maßnahmen zu prüfen, wenn der Verurteilte zum Strafantritt geladen oder in die Justizvollzugsanstalt aufgenommen wird oder wenn die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus umgesetzt wird."

Begründung (nur für das Plenum):

Ein Gesetz, das vor allem auf die Verbesserung von Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern abzielt, ist unvollständig, wenn es nicht auch die notwendigen Erweiterungen beim Einsatz der DNA-Analyse vorsieht.

- In 2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO),
Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 1, 2 StPO)

bei
Annahme
entfallen
Ziffern 6
und 7

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort "Observationszwecke" die Wörter "oder zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern" eingefügt.'

- b) Nummer 2 Buchstabe a § 100g Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist Buchstabe b zu streichen.

bb) In Satz 1 und 2 sind jeweils die Wörter "oder der Einsatz des technischen Mittels" zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a § 100g Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe "a)" zu streichen.
- b) Im Vorblatt Abschnitt "B. Lösung" sind im vierten Absatz die Wörter "der §§ 100g und 100h" durch die Angabe "des § 100c" zu ersetzen.
- c) In der allgemeine Begründung ist Abschnitt I. 2. wie folgt zu fassen:

'2. Rechtliche Regelungskonzeption zum Einsatz des "IMSI-Catchers"

Bei der Verfolgung von Straftaten kann es notwendig werden, durch einen sogenannten IMSI-Catcher den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie die Geräte- und Kartennummern zu ermitteln. Eine solche Maßnahme ist schon nach geltendem Recht zulässig. Die Bundesregierung sieht insoweit die §§ 100a ff., 161 StPO als Rechtsgrundlage an (vgl. BT-Drs. 14/6885), die Rechtsprechung wen-

det auch § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO an (vgl. z.B. Beschluss des AG München vom 5. September 2001 - ER II Gs 9039/01 -).

Der Entwurf schlägt aus Gründen der Klarstellung eine ausdrückliche Regelung für den Einsatz des IMSI-Catchers zu Strafverfolgungszwecken vor. Die Klarstellung ist vor allem deshalb nötig, weil das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) in § 9 Abs. 4 BVerfSchG eine detaillierte Regelung enthält, die die Gefahr von Umkehrschlüssen für den strafprozessualen Bereich mit sich bringen könnte. Hinzu kommt, dass die von der Bundesregierung genannten Bestimmungen in ihren Anforderungen sehr unterschiedlich sind. So kann der IMSI-Catcher dann, wenn § 161 StPO als Rechtsgrundlage herangezogen wird, in jedem Strafverfahren eingesetzt werden. Andererseits muss dann, wenn die §§ 100a ff. StPO als Rechtsgrundlage herangezogen werden, der Straftatenkatalog des § 100a StPO beachtet werden, der zu eng erscheint, wenn es nur darum geht, mit Hilfe des IMSI-Catchers den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie die Geräte- und Kartennummern zu ermitteln, nicht aber den Inhalt des Ferngesprächs. Vorzugswürdig ist daher die von der Rechtsprechung vertretene vermittelnde Lösung, wonach die Voraussetzungen des § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO (sowie die Beachtung der hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen) ausreichend, aber auch erforderlich sind.'

- d) Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Einzelbegründung zu Nummer 1a einzufügen:

'Zu Nummer 1a (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass der "IMSI-Catcher" zu Strafverfolgungszwecken unter den von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen zum Einsatz gebracht werden kann.'

- e) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 StPO) ist zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Vorzugswürdig ist es, zum IMSI-Catcher in § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO eine klarstellende Regelung zu treffen. Damit werden - im Anschluss an die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze - die für den Einsatz des

IMSI-Catchers geltenden rechtlichen Hürden in einer Weise ausgestaltet, die den Bedürfnissen der effektiven Strafverfolgung besser Rechnung trägt als die im Entwurf Niedersachsens vorgeschlagene Regelung für ein bis Ende 2004 befristetes Zeitgesetz.

R
In

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a § 100g Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter ", insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten," zu streichen.

Folgeänderung:

Der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 1) ist folgender Absatz anzufügen:

"Zusätzlich wird die Bezugnahme auf § 100a Satz 1 StPO gestrichen. Der Anwendungsbereich der Ermittlungs- und Fahndungsmöglichkeiten darf nicht dadurch eingeengt werden, dass auf den Straftatenkatalog in § 100a StPO Bezug genommen wird, da die nach § 100g StPO mögliche Nutzung von Verbindungs- und Standortdaten mit einem deutlich geringeren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis verbunden ist als die Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der Telekommunikation nach § 100a StPO."

Begründung (nur für das Plenum):

Die missverständliche und unnötige Verweisung auf § 100a Satz 1 StPO ist zur Klarstellung, dass sich Straftaten von erheblicher Bedeutung nicht auf den Katalog des § 100a Satz 1 StPO beschränken, zu streichen.

R

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a § 100g Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "Straftaten, oder" die Wörter "eine Straftat" und nach dem Wort "begangen" das Wort "hat" einzufügen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die geltende Fassung von § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO lässt die Auslegung zumindest nicht ausgeschlossen erscheinen, dass die mittels einer Endein-

richtung begangenen Straftaten ebenso einen Unterfall der Straftaten von erheblicher Bedeutung darstellen, wie diejenigen nach dem Katalog des § 100a Satz 1 StPO. Mit der Begründung, es handele sich zwar um den Verdacht einer Straftat, die mittels einer Endeinrichtung begangen worden sei, nicht aber um den Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung, ist in einem Einzelfall bereits das Auskunftsbegehren der Strafverfolgungsbehörden abgelehnt worden. Die Änderung führt zu der erforderlichen Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten.

R
Fz
In

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a § 100g Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a sind nach dem Wort "unverzüglich" die Wörter "und unentgeltlich" einzufügen und das Wort "Telekommunikationsdaten" durch das Wort "Telekommunikationsverbindungsdaten" zu ersetzen.

Folgeänderung:

Der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 1) ist folgender Absatz anzufügen:

"Es sollte klargestellt werden, dass Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten unentgeltlich zu erteilen sind. Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) regeln jeweils, dass die Auskünfte unentgeltlich sind. Dies sollte auch für den Bereich der Strafprozessordnung gelten."

Begründung (nur für das Plenum):

Es ist klarzustellen, dass Auskünfte über Telekommunikationsverbindungen unentgeltlich zu erteilen sind. Im Übrigen erfolgt die Korrektur eines offensichtlichen Redaktionsversehens, soweit nur von Telekommunikationsdaten und nicht von Telekommunikationsverbindungsdaten gesprochen wird.

R
In*

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a § 100g Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu ändern:

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 2

- a) Die Wörter "oder der Einsatz des technischen Mittels" sind zu streichen.
- b) Der abschließende Punkt ist durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz ist anzufügen:

"beim Einsatz technischer Mittel gilt § 100c Abs. 3 entsprechend."

Folgeänderung:

Der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 2) ist folgender Absatz anzufügen:

"Eine Beschränkung des Einsatzes eines IMSI-Catchers dahin gehend, dass nur der Beschuldigte und andere in § 100a Satz 2 StPO genannte Personen betroffen sind, ist technisch nicht möglich. Es können grundsätzlich alle Funktelefone, die in der Nähe des IMSI-Catchers aktiv geschaltet sind, unvermeidbar betroffen sein. Die Regelung des § 100g Abs. 1 Satz 2 StPO passt daher nicht für den IMSI-Catcher. § 100g Abs. 1 Satz 2 StPO-E trägt diesem Umstand Rechnung, indem er für den IMSI-Catcher § 100c Abs. 3 StPO für entsprechend anwendbar erklärt."

Begründung (nur für das Plenum):

Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung von § 100g Abs. 1 Satz 2 StPO-E kann - bei enger Auslegung - im Ergebnis dazu führen, dass die Regelung zum Einsatz des IMSI-Catchers insgesamt leer läuft.

R
In*

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a § 100g Abs. 1 Satz 3 sind nach dem Wort "Auskunft" die Wörter "oder der Einsatz des technischen Mittels" einzufügen.

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 2

* Hilfsempfehlung In zu Ziffer 2.

Begründung (nur für das Plenum):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung von § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO.

R
In

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 3 StPO),
Artikel 1a - neu - (§ 88 Abs. 2 Satz 2, § 89 TKG),
Artikel 1b - neu - (§ 6a - neu - TDDSG)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a § 100g Abs. 1 Satz 3 ist der abschließende Punkt durch einen Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"gleichfalls darf die Aufzeichnung zukünftiger Daten im Sinne des Absatzes 3 angeordnet werden."

- b) Nach Artikel 1 sind folgende Artikel 1a und 1b einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1020), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 88 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern "Rechtsverordnung, die" das Wort "nicht" gestrichen.
2. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Datenschutz" das Wort ", Vorratsspeicherung" eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Wörter angefügt: "sowie Vorschriften zur Vorratsspeicherung für Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr und für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes."
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort "Höchstfristen" die Wörter "Mindest- und" und nach dem Wort "Betroffenen" die Wörter "sowie die Erfordernisse effektiver Strafverfolgung und

Gefahrenabwehr sowie der effektiven Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes" eingefügt.

Artikel 1b

Änderung des Teledienstedatenschutzgesetzes

Das Teledienstedatenschutzgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1871), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Vorratsspeicherung

Die Bundesregierung erlässt für Diensteanbieter durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Vorratsspeicherung für die Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr und für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes. Dabei sind Mindestfristen für die Speicherung von Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen der Diensteanbieter, der Betroffenen und die Erfordernisse effektiver Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sowie der effektiven Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes zu berücksichtigen." '

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt Abschnitt "B. Lösung" sind im fünften Absatz nach den Wörtern "nach § 100a StPO" die Wörter "sowie die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Vorratsspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten" einzufügen.
- b) Der allgemeinen Begründung ist in Nummer 3 folgender Absatz anzufügen:
"Der Zugriff auf Telekommunikationsverbindungsdaten läuft praktisch leer, wenn diese bereits gelöscht sind. Erforderlich sind daher Regelungen für

eine Vorratsspeicherung dieser Daten, wie sie in § 100g Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StPO sowie in Artikel 1a und 1b vorgeschlagen werden."

- c) Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 2) ist folgende Einzelbegründung einzufügen:

"(§ 100g Abs. 1 Satz 3)

Es müssen Regelungen geschaffen werden, wonach die Unternehmen im Einzelfall verpflichtet werden können, Telekommunikationsverbindungsdaten für Strafverfolgungszwecke aufzuzeichnen. Die bestehenden Regelungen des Telekommunikationsrechtes, die sich vor allem auf die Speicherung solcher Daten für kommerzielle Zwecke beziehen, reichen nicht aus.

Die Bundesregierung hat eine vergleichbare Regelung bislang nur für einen anderen Bereich vorgeschlagen. So sieht Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz), BR-Drs. 257/02, die Schaffung eines neuen § 16b WpHG vor. Danach soll es möglich sein, zur Durchsetzung der Verbote der Insidergeschäfte und der Kurs- und Marktpreismanipulation von einem Unternehmen die Aufbewahrung von Verbindungsdaten über den Zeitpunkt der Abrechnung hinaus zu verlangen. Es reicht aber nicht aus, eine solche punktuelle Regelung nur im Wertpapierhandelsgesetz zu treffen. Vielmehr müssen auch die Strafverfolgungsbehörden die Befugnis erhalten, im Einzelfall die Aufbewahrung von Telekommunikationsverbindungsdaten anordnen zu können.

Unbeschadet dessen ist auch eine generelle Verordnungsermächtigung zur Vorratsspeicherung von für die Strafverfolgung nützlichen Verbindungsdaten erforderlich (vgl. hierzu Artikel 1b), da die Anordnungen im Einzelfall je nach dem Stand der Ermittlungen möglicherweise erst zu einem Zeitpunkt getroffen werden können, zu dem die relevanten Daten ohne Vorratsspeicherung bereits gelöscht sind."

- d) Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b sind folgende Einzelbegründungen zu den Artikeln 1a und 1b einzufügen:

"Zu Artikel 1a (Änderungen des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 88 Abs. 2 Satz 2 TKG)

Beim Erlass der auf § 88 TKG beruhenden Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) durch die Bundesregierung sind die Länder

- insbesondere die Landesjustizverwaltungen - nur unzureichend beteiligt worden. Eine solche Beteiligung ist aber erforderlich, weil diese Rechtsverordnung ganz erhebliche Auswirkungen auf die Länder hat, da sowohl § 2 Abs. 1 Satz 4 des G-10-Gesetzes als auch § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO auf die Rechtsverordnung nach § 88 TKG verweisen. Es hat sich gezeigt, dass informelle Beteiligungsverfahren nicht ausreichen, um den Belangen der effektiven Strafverfolgung ausreichend Gewicht zu verschaffen. So hat die 72. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 12. bis 13. Juni 2001 (TOP II. 4) zwar einstimmig an die Bundesregierung appelliert, bei den Beratungen entsprechende von einer Arbeitsgruppe vorgelegte Vorschläge einzubeziehen. Beim Erlass der TKÜV hat dies allerdings kaum einen Niederschlag gefunden. Es ist daher erforderlich, den Erlass der Verordnung künftig an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

Zu Nummer 2 (§ 89 TKG)

§ 89 Abs. 6 TKG sieht - zu Recht - eine Befugnis vor, personenbezogene Daten an Behörden weiterzugeben, soweit dies unter anderem für die Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Diese Befugnis sowie beispielsweise auch die in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) oder § 100g StPO vorgesehenen Befugnisse laufen jedoch leer, soweit die Daten gar nicht mehr vorhanden sind. Deshalb schlägt die Regelung zusätzlich zu Anordnungen im Einzelfall (vgl. § 100g Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StPO) vor, dass in der datenschutzrechtlich ausgerichteten Verordnung nach § 89 Abs. 1 TKG nicht nur Höchstfristen für die Speicherung, sondern auch Mindestspeicherfristen festgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass im Rahmen der Rechtsverordnung auch die Belange der in § 89 Abs. 6 TKG genannten Stellen hinreichend berücksichtigt werden. Derartiges ist dem geltenden Recht auch nicht fremd, wie etwa das Geldwäschegesetz zeigt.

Zu Artikel 1b (Änderung des Teledienstedatenschutzgesetzes)

§ 6a TDDSG entspricht dem § 89 Abs. 1 TKG. Auch für den Bereich der

Teledienste bedarf es einer entsprechenden Verordnungsermächtigung für eine Regelung der Vorratsspeicherung. Zwar sehen § 5 Satz 2 und § 6 Abs. 5 Satz 5 TDDSG grundsätzlich vor, dass Bestands- und Nutzungsdaten an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Struktureller Mangel der Bestimmungen ist aber, dass sie praktisch leer laufen, wenn den Strafverfolgungsbehörden schon deshalb keine Auskunft erteilt werden kann, weil die entsprechenden Daten bereits gelöscht worden sind. Um diesem Mangel abzuhelpen, ist auch im Bereich der Teledienste eine gewisse Vorratsspeicherung zu Strafverfolgungszwecken erforderlich. Berechtigten Belangen des Datenschutzes kann in der Ausgestaltung der Regelung Rechnung getragen werden, indem nicht nur Mindest-, sondern auch Höchstspeicherungsfristen für einschlägige Daten vorgesehen werden.

Entsprechendes gilt für den Bereich der Gefahrenabwehr im weiteren Sinne. So sehen beispielsweise § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) vor, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst Zugriff auf (vorhandene) Teledienstnutzungsdaten erhält."

Begründung (nur für das Plenum):

Es ist erforderlich, eine Befugnis zur Anordnung der Vorratsspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten zu schaffen, um damit die ausreichende Verfügbarkeit für zukünftige Telekommunikationsverbindungen zu sichern.

- R
In
9. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c - neu - (§ 100g Abs. 4 - neu - StPO)
- In Artikel 1 Nr. 2 § 100g ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:
- 'c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- "(4) Auskunftersuchen nach allgemeinen Bestimmungen, die an Diensteanbieter im Sinne von § 2 Nr. 1 des Teledienstedatenschutzgesetzes gerichtet werden, bleiben unberührt (§ 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes)."

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgende Einzelbegründung zu Buchstabe c einzufügen:

"Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) gelten jeweils nicht nur für den Bereich der Telekommunikation, sondern auch für den Bereich der Teledienste. Damit wird bundesrechtlich für einen außerstrafverfahrensrechtlichen Bereich eine detaillierte Regelung zur Auskunftserteilung in Bezug auf Teledienstnutzungsdaten geschaffen. Hierdurch könnte die Gefahr von Umkehrschlüssen entstehen, wonach für Strafverfolgungszwecke derartige Auskünfte nicht möglich sein könnten. Zu Klarstellungszwecken erscheint daher ein Hinweis zweckmäßig, dass Auskünfte in Bezug auf die Teledienste nach den allgemeinen strafprozessualen Regelungen (z. B. Zeugenvernehmung, Beschlagnahme, § 161 Abs. 1 StPO) möglich bleiben. Eine entsprechende Bestimmung ist auch in § 5 Satz 2 und § 6 Abs. 5 Satz 5 TDDSG enthalten."

Begründung (nur für das Plenum):

Es ist klarzustellen, dass Auskünfte bezüglich der Teledienste nach allgemeinen strafprozessualen Regelungen auch neben § 100g und § 100h StPO möglich bleiben.

R
In

10. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a1 - neu - (§ 100h Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 § 100h ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

"a1) Absatz 2 wird gestrichen."

Folgeänderungen:

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 100h) sind die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze zu ersetzen:

'Zugleich wird die Einschränkung nach § 100h Abs. 2 StPO aufgehoben, da hierdurch die effektiven Ermittlungen erschwert werden. Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) sehen derartige Beschränkungen - zu Recht - nicht vor. Das in § 100h Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StPO enthaltene Erhebungsverbot ist in der Praxis schon deshalb nicht handhabbar, weil bei der Erhebung von Verbindungsdaten kaum je entschieden werden kann, ob es um eine Auskunft geht, die von der Klausel "soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht" erfasst wird. So kann man den bloßen Verbindungsdaten nicht entnehmen, ob dem Zeugnisverweigerungsberechtigten in dem Ferngespräch, dessen Inhalt ja gerade nicht ermittelt werden darf, etwas "anvertraut" wird. Es leuchtet im Übrigen nicht ein, wenn das Gesetz bei der Überwachung des Inhalts der Telekommunikation nach § 100a StPO die Regelung des § 148 StPO für ausreichend ansieht, bei der weniger eingreifenden Auskunft über Telekommunikationsverbindungen aber Erhebungs- und Verwertungsverbote vorsieht, die noch dazu unvertretbar weit sind. So verbietet § 100h Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 StPO z. B. auch, dass die Auskunft zur Verhütung oder Verfolgung eines Mordes verwendet werden darf. Auch im Übrigen ist die Regelung gerade in der aktuellen Situation, in der es darum geht, effektiv gegen den islamistischen Terror vorzugehen, kontraproduktiv. So ist der Kreis der Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zusteht, durchaus streitig. Teilweise wird dabei eine weite Auslegung vertreten (vgl. z. B. Haas, NJW 1990, 3253 m.w.N.), nach der auch islamische Geistliche zum privilegierten Personenkreis gehören können. Es wäre unerträglich, wenn der Kampf gegen den internationalen Terrorismus dadurch behindert würde, dass die Strafverfolgungsbehörden Auskunft über die z. B. mit einem islamistischen Zentrum geführten Ferngespräche gar nicht oder erst nach einer zeitraubenden Diskussion mit dem entsprechenden Telekommunikationsunternehmen erhalten.'

Begründung (nur für das Plenum):

§ 100h Abs. 2 StPO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) war in dem Entwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 702/01) - zu Recht - nicht vorgesehen gewesen. Gleichfalls zu Recht sieht der Entwurf es vor, den verfehlten § 100h Abs. 2 StPO für den IMSI-Catcher nicht gelten zu lassen. Dies greift aber zu kurz.

Aus den in der vorgeschlagenen Einzelbegründung genannten Gründen sollte § 100h Abs. 2 StPO insgesamt gestrichen werden.

FJ 11. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 463 Abs. 5 StPO)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a § 463 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) § 457 Abs. 4 gilt sinngemäß, soweit der Anlass für die Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174, 174a, 177 bis 179 des Strafgesetzbuches war."

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt Abschnitt "B. Lösung" sind im sechsten Absatz Satz 3 die Wörter "wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174, 174a, 177 - 179 StGB) und in Fällen der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§§ 63, 64 und 66 StGB)," durch die Wörter "und freiheitsentziehenden Maßregeln (§§ 63, 64 und 66 StGB) wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174, 174a, 177 bis 179 StGB)" zu ersetzen.
- b) In der allgemeinen Begründung ist Nummer 5 wie folgt zu ändern:
 - Im ersten Absatz Satz 2 ist nach den Wörtern "rechtswidrigen Tat" die Angabe "nach den §§ 174, 174a, 177 bis 179 StGB" einzufügen.
 - Im ersten Absatz sind die Sätze 3 bis 5 zu streichen.
 - Im zweiten Absatz sind nach dem Wort "Untergebrachten" die Wörter ", die wegen der Begehung einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 174, 174a, 177 bis 179 StGB verurteilt wurden," einzufügen.
- c) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 463 Abs. 5) Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:
 - Im ersten Absatz sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.
 - Im zweiten Absatz Satz 1 sind nach den Wörtern "untergebracht ist" die Wörter ",soweit diese Unterbringung wegen Begehung einer rechts-

widrigen Tat nach den §§ 174, 174a, 177 bis 179 StGB angeordnet ist" einzufügen.

- Im zweiten Absatz ist Satz 2 zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Auch im Bereich der Maßregelvollstreckung ist der erhebliche Grundrechtseingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz) an eine Verurteilung auf Grund bestimmter Katalogstraftaten nach den §§ 174, 174a, 177 bis 179 des StGB zu binden. Eine umfassende Ausweitung des Anwendungsbereiches von § 100a StPO und § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO ohne Bezug auf bestimmte schwerwiegende Anlassdelikte widerspräche dem rechtsstaatlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und würde insgesamt dem Wesen und Inhalt der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht gerecht werden. Für die einzelnen Maßregelvollstreckungsmaßnahmen, welchen eine auf einer Gefährlichkeitsprognose hinsichtlich weiterer erheblicher (potenzieller) Straftaten beruhende Anordnung zu Grunde liegt, müssen im Vergleich zur Strafvollstreckung zumindest ähnliche Maßstäbe gelten, um die damit verbundenen Grundrechtseingriffe rechtfertigen zu können. Dies kann nicht dadurch erreicht werden, indem für die Maßregelvollstreckung weitreichendere Kriterien aufgestellt werden als bei der Strafvollstreckung. Eine Generalisierung aller Unterbringungsanordnungen in der Maßregelvollstreckung ohne Differenzierung nach der Art der zu Grunde liegenden Anlasstaten führt zur Annahme einer pauschalierten "Einheitsgefahr" bei allen zu einer Maßregel verurteilten Rechtsbrechern und berücksichtigt nicht den vom einzelnen Untergebrachten individuell ausgehenden Gefährlichkeitsgrad in Bezug auf bestimmte vom Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter.

R
In 12. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 463 Abs. 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a § 463 Abs. 5 ist nach der Angabe "(§§ 100a, 100b)" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und sind nach der Angabe "(§ 100c Abs. 1 Nr. 2)" die Wörter "sowie die Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten und der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer (§§ 100g, 100h)" einzufügen.

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 11

Folgeänderungen:

- a) Der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 457 Abs. 4) ist am Ende des ersten Absatzes folgender Satz anzufügen:

"Wenn bei den in § 457 Abs. 4 StPO genannten Sexualstraftaten Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis verhältnismäßig sind, wird stets eine Straftat von erheblicher Bedeutung i.S.v. § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO vorliegen, so dass es nicht erforderlich erscheint, in § 475 Abs. 4 StPO auch Maßnahmen nach § 100g und § 100h StPO zu benennen."

- b) In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 463 Abs. 5) Absatz 1 Satz 3 ist nach den Wörtern "(§§ 100a, 100b StPO)" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und sind nach der Angabe "(§100c Abs. 1 Nr. 2 StPO)" die Wörter "sowie die Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten und der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes einer aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer (§§ 100g, 100h StPO)" einzufügen.

Begründung (nur für das Plenum):

Im neuen § 463 Abs. 5 StPO sollte auch eine Verweisung auf die Befugnisse von § 100g und § 100h StPO aufgenommen werden, die als - im Vergleich zu § 100a StPO - geringerer Eingriff in das Fernmeldegeheimnis gleichfalls möglich sein sollten.

R
In

13. Zu Artikel 1a - neu - (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft."

Folgeänderung:

Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 ist folgende Einzelbegründung zu Artikel 1a einzufügen:

"Zu Artikel 1a (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung)

Durch die Artikel 2 und 4 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) wird die Geltungsdauer der mit diesem Gesetz eingeführten §§ 100g und 100h StPO bis 1. Januar 2005 beschränkt. Ein sachlicher Grund für diese zeitliche Eingrenzung besteht nicht. Insbesondere ist schon jetzt absehbar, dass ein Bedürfnis für eine Regelung, wie sie die §§ 100g und 100h StPO enthalten, auch über den 31. Dezember 2004 hinaus fortbesteht. Die Befristung birgt vielmehr die Gefahr in sich, dass bei der Verlängerung der Regelung die Rechte des Bundesrates erneut faktisch ausgehebelt werden, wie dies bereits bei Schaffung der Regelung der Fall war. Sollte es sich in der Zukunft ergeben, dass ein Bedürfnis für eine Änderung von den §§ 100g und 100h StPO besteht, so kann diese jederzeit erfolgen. Einer Befristung der Regelung bedarf es dafür nicht."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Ausgestaltung der §§ 100g und 100h StPO als bloßes Zeitgesetz mit Geltungsdauer bis 1. Januar 2005 sollte aus den oben genannten Gründen beseitigt werden.

B.**14. Der federführende Rechtsausschuss**

schlägt dem Bundesrat vor,

Minister Prof. Dr. Pfeiffer (Niedersachsen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des

Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

C.

15. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat ferner,

nachfolgende EntschlieÙung zu fassen:

Mit diesem Gesetzentwurf werden notwendige gesetzliche Instrumente zur Erhöhung der Erfolgsaussichten bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität vorgeschlagen. Darüber hinaus bedarf auch die von der Bundesregierung beschlossene und in Kürze in Kraft tretende Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) der Änderung. Der Beschluss der Bundesregierung greift zu kurz und beseitigt offensichtlich bestehende Regelungsdefizite nicht.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die Telekommunikations-Überwachungsverordnung umgehend durch Regelungen zu ergänzen, die

- a) die Überwachung von Internetkommunikation mit xDSL-Technik ermöglichen und die Internet-Provider verpflichten, die dort anfallenden Verbindungs- und Kommunikationsdaten den zuständigen Behörden zeitgleich automatisch zu übermitteln,
- b) die Überwachung von Mobiltelefonen auf der Grundlage der Geräteken-nung ermöglichen. Hierzu ist § 4 Nr. 6 TKÜV so zu ergänzen, dass auch ausschließlich hardwarebezogene Merkmale eine Kennung im Sinne der Verordnung darstellen,
- c) den Kreis der Verpflichteten gemäß § 2 TKÜV zu erweitern, und zwar durch Anfügung der Wörter ", wenn nicht mehr als 2 000 Teilnehmer angeschlossen sind" an § 2 Abs. 2 Satz 1 TKÜV sowie durch Streichung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 TKÜV,
- d) Abweichungsmöglichkeiten nach § 21 TKÜV nur für Telekommunikations-anlagen bis 2 000 (statt 10 000) Teilnehmer vorsehen,

- e) die Netzbetreiber verpflichten, dort anfallende Einbuchungsdaten von Mobiltelefonen in Echtzeit und im automatisierten Verfahren an die zuständigen Stellen zu übermitteln,
- f) die Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung besonders dringlicher Überwachungen durch Streichung des § 12 Abs. 2 Satz 2 TKÜV erleichtern.

Begründung:

zu a):

Datenverkehr über Internet kann bislang nur bei Nutzung herkömmlicher Telefonverbindungen (analoge Telefone und ISDN) überwacht werden. Bei Internetverbindung mittels xDSL-Technik ist dies nicht möglich. Gerade diese Verbindungen eignen sich wegen ihrer hohen Übertragungsrate zur Übermittlung von großen Datenmengen. Sie lassen sich daher besonders gut zur Übertragung von Bildern und Filmsequenzen, beispielsweise mit kinderpornographischem Inhalt, nutzen. Die derzeitige Telekommunikations-Überwachungsverordnung lässt somit eine Überwachung ausgerechnet dort nicht zu, wo mit häufigem und strafrechtlich relevantem hohen Datenverkehr gerechnet werden muss, sondern lediglich bei Internetnutzern, bei denen von einer nur gelegentlichen Nutzung auszugehen ist. Die xDSL-Verbindungen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Allein bei der Deutschen Telekom nutzen mittlerweile über 2 Millionen private Kunden diese Technik.

zu b):

Insbesondere bei der Nutzung von Kartenmobiltelefonen fehlt es oftmals an einer den Anforderungen des § 4 Nr. 6 TKÜV genügenden Kennung des Anschlusses. Außerdem nutzen insbesondere Straftäter im Bereich schwerer und organisierter Kriminalität oftmals mehrere Mobilfunkkarten in einem Mobiltelefon, um ihre Kommunikation zu verschleiern und Überwachungsmaßnahmen zu unterlaufen. Zusatzgeräte, die eine solche wechselnde Nutzung mehrerer Karten in einem Mobiltelefon zulassen, sind im Telefon-Zubehörhandel erhältlich. Diese gravierende Überwachungslücke ist nicht hinnehmbar, die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen sind technisch realisierbar und werden in der Schweiz seit Jahren praktiziert.

zu c):

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung nimmt derzeit Anlagebetreiber mit weniger als 1 000 Teilnehmern sowie generell Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, von der Verpflichtung aus, technische Einrichtungen zur Umsetzung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen vorzuhalten und vorbereitende organisatorische Regelungen zur Umsetzung solcher Maßnahmen zu treffen. Damit ergeben sich für die Sicherheitsbehörden erhebliche Probleme beispielsweise bei der Überwachung von Hotels oder Unternehmen mit eigenen

Telefonnetzen. Es kommt hierdurch zu deutlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Überwachungsmaßnahmen.

zu d):

Die in § 21 TKÜV vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten für Betreiber kleiner Telekommunikationsanlagen sollten - wie im ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung - nur für Betreiber unter 2 000 Teilnehmer gelten. Für die Anhebung dieser Schwelle auf 10 000 Teilnehmer besteht kein Anlass.

zu e):

Mit dem Gesetzentwurf werden die Grundlagen für eine Bewegungsobservation des Beschuldigten über die Standortdaten seines Mobiltelefons geschaffen. Zur praktischen Realisierung ist jedoch erforderlich, dass der Netzbetreiber im automatisierten Verfahren eigenständig die Einbuchungsdaten des überwachten Mobiltelefons in den einzelnen Funknetzzellen den zuständigen Stellen mitteilt. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Verpflichtung in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung.

zu f):

Die Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 2 TKÜV, die zusätzlich zu einer per Telefax oder auf elektronischem Weg übersandten Anordnung die Übersendung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift binnen drei Tagen nach Übermittlung der Kopie fordert, ist weder notwendig noch praktikabel. Die Verpflichtung lässt sich weder aus § 100b StPO noch aus § 88 TKG ableiten, noch steht sie in Einklang mit der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe vom 5. April 2000 (vgl. GmS-OGB 1/98, BGHZ 144, 160), nach der die gesetzlich vorgesehene Schriftform auch dann gewahrt ist, wenn ein Schriftstück durch Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift an ein Faxgerät übersandt wird. Darüber hinaus lässt sich eine Frist von drei Tagen in der überwiegenden Zahl richterlich angeordneter Überwachungsmaßnahmen nicht einhalten, zumal die Versendung gemäß § 36 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft erfolgt.

22.05.02**Empfehlungen**
der AusschüsseR - FJ - Fz - Inzu Punkt 48 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

- Antrag des Landes Niedersachsen -

In der vom **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** in Ziffer 15 der Drucksache 275/1/02 empfohlenen EntschlieÙung muss Satz 1 wie folgt lauten:

Mit diesem Gesetzentwurf werden notwendige gesetzliche Instrumente zur Erhöhung der Erfolgsaussichten bei der Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, vorgeschlagen.

Ausgeliefert am 22. MAI 2002